

ich sonst nicht eben ein Freund langer Bevorwortungen von Petitionen bin, bevor nicht der Bericht darüber zur Berathung kommt — ein Fall, der hier, wie gesagt, nicht vorliegt, da diese Petition dazu zu spät an unsere Kammer gelangte. Die Petenten sagen, durch die entgegenstehenden Petitionen und durch die Flugschriften der Lichtfreunde und Anderer veranlaßt, hielten sie es für nöthig und für ihre Pflicht, auch ihre Ansichten auszusprechen und an die Kammern gelangen zu lassen. Treu ergeben ihrem Glauben, könnten sie nicht wollen, daß ihnen dieser von der einen oder andern Partei, daß ihnen Kirche und Religion, ihr theuerstes Gut, entrissen und dagegen eine schwankende, nur einer vorübergehenden Zeit angehörende, dem lauteren Worte Gottes geradezu widersprechende Meinung Einzelner, also bloße Menschenfahrungen an die Stelle der göttlichen Offenbarungen in der heiligen Schrift gesetzt werden sollten. — Dagegen wollten sie sich verwahren, so weit sie auch entfernt seien, Andersglaubende anzuseinden oder anzuklagen. Aber auch nie zugeben könnten sie es, daß Andere ihr Recht überschreiten und an den Säulen ihrer evangelisch-lutherischen Religion und Kirche rütteln und sich selbst zum Herrn der Religion und Kirche machen wollten. Sie erklären zuvörderst, daß sie und ihre nächste Umgegend durch die Erlasse der hohen Staatsminister vom 16. und 17. Juli und vom 26. August keineswegs aufgeregt seien, sondern es herrsche nur Freude darüber, indem sie darin eine Sicherstellung ihrer Kirche gegen Willkür und Menschenfahrung erblickten, wie sie leider jetzt von so Vielen versucht werde, die sich dabei das Ansehen gern geben möchten, als sprächen sie die Ansichten und den Willen des Volks aus — was aber gewiß nicht der Fall sei. — Und wenn hier und da ein Irregeleiteter sei, so trage die Schuld nicht das Verfahren der Regierung, sondern der leidenschaftliche Ton der Wochenblätter, die Parteizwecken dienen und die sich fälschlich einbildeten, die Stimmführer des Volks zu sein; daß aber wohl eine Aufregung zu fürchten sei, wenn die Ansichten der Lichtfreunde Anklang finden sollten in den Kammern. Sie beantragen in Folge dessen in der Hauptsache, daß der Eid, wie er jetzt von den Geistlichen und Lehrern geleistet werde, beibehalten werden möge, daß die Regierung die Veränderungen, die von der lichtfreundlichen Partei beantragt worden wären, nicht beachten möge, und sagen, daß, wenn wider alles Erwarten dennoch in den Erblanden bedeutende und wesentliche das Dogma berührende kirchliche Veränderungen eingeführt werden sollten, sie sich auf den Traditionsvertrag und auf den Particularvertrag mit der Oberlausitz berufen müßten, wonach derartige Veränderungen nicht eingeführt werden dürfen, wenn nicht die Provinzialstände einwilligen. Zuletzt, in einem Nachsatz, giebt der Ortsrichter noch an, daß die Unterschriften nicht etwa von den Leuten erpreßt worden seien, sondern daß und wie sie aus freiem Willen es gethan hätten, und glaubt, diese Bemerkung deshalb machen zu müssen, weil das Löbauer Wochenblatt ganz grundlose Verdächtigungen gegen die Oberlausitzer Petitionen in kirchlichen Angelegenheiten veröffentlicht habe.

Präsident v. Carlwiz: Der Antrag ist also zurückgenommen worden und ich würde nun auf meinen ersten Vorschlag, den ich immer für den angemessensten gehalten habe, zurückkommen, auf den Vorschlag, die Petition an die außerordentliche Deputation zu verweisen, sie sofort dem Herrn Referenten auszuhandigen und zu erwarten, ob und in wie fern er es nothwendig hält, dieselbe zur Bervollständigung seines Vortrags mit zu benutzen. Auf diesen Vorschlag stelle ich die Frage, und frage: ob die Kammer die Petition an die außerordentliche Deputation verweisen wolle? — Einstimmig Ja.

Noch steht auf der Registrande:

4. (Nr. 305.) Protocoll extract der zweiten Kammer vom 22. Januar 1846, das Ausgabebudget und zwar F. das Militairdepartement betr.

Präsident v. Carlwiz: Gehört zum Ressort der zweiten Deputation. Will die Kammer den Gegenstand der zweiten Deputation zuweisen? — Einstimmig Ja.

5. (Nr. 306.) Protocoll extract derselben vom 26. Januar 1846, das Allerhöchste Decret vom 10. Januar 1846 auf die ständische Schrift, den Gewerbe- und Personalsteuergesetzentwurf betr.

Präsident v. Carlwiz: Die zweite Kammer hat beschlossen, das Decret zu verlesen, zum Druck zu bringen und der ersten Kammer davon Mittheilung zu machen; es würde also das Allerhöchste Decret auch hier zu verlesen sein.

(Das Allerhöchste Decret wird durch den Secretair Ritterstädt verlesen.)

Präsident v. Carlwiz: Es dürfte darauf weiter nichts zu verfügen sein. — Das war die letzte Nummer auf der Registrande, und ich habe der Kammer nur noch anzuzeigen, daß Herr Hofrath v. Nostitz wegen Unwohlseins behindert ist, der heutigen Kammer Sitzung beizuwohnen. — Wir gehen nun auf den Gegenstand über, der auf unserer Tagesordnung sich befindet, auf die fortgesetzte Berathung über das Decret wegen der Reform der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung. Es ist eine bedeutende Anzahl von Rednern aufgezeichnet, und ich werde mir zuvörderst erlauben, sie der Reihe nach vorzulesen. Es haben um das Wort gebeten folgende Herren: v. Griegern, v. Welck, Bürgermeister Hübler, v. Schönberg-Purschenstein, v. Wazdorf, v. Polenz, v. Mehsch, Secretair v. Biedermann, Bürgermeister Bernhardt, v. Schönfels, Bürgermeister Starke, Graf v. Hohenthal-Püchau, Bürgermeister D. Gross und Bürgermeister Gottschalb.

D. Grossmann: Ich bitte um das Wort zu einer kurzen Verständigung mit dem Herrn Referenten. Es ist durchaus nicht meine Absicht, irgend eine Discussion herbeizuführen; allein gestern ist dem geehrten Herrn Referenten eine Aeußerung entschlüpft, welche den Standpunkt des Protestantismus zu verlassen, die Begriffe Christenthum und Kirchenthum zu verwechseln und dadurch zu der Consequenz zu führen scheint, als